

Zur Behandlung im Gemeinderat am 19.05.2021 öffentlich

TOP 4 Entschädigung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Anlagen: - keine -

Sachverhalt:

Die Landeswahlordnung (LWO) zur Landtagswahl sowie die Bundeswahlordnung (BWO) zur Bundestagswahl sehen für den Wahltag ein Erfrischungsgeld für die Wahlvorsteher von 35 Euro und für die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände von 25 Euro vor.

Nur bei den Kommunalwahlen, die mit den Europawahlen zusammengelegt sind, richtet sich die Entschädigung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer nach der gemeindlichen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Viele Gemeinden orientieren sich bei der Entschädigung des Wahldienstes durchweg an ihrer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Zur anerkennenden Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer schlägt die Verwaltung vor, deren Entschädigung künftig bei allen Wahlen entsprechend der Satzung der Gemeinde Dotternhausen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vorzunehmen.

Demgemäß beträgt der Entschädigungssatz für den Wahldienst derzeit bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 55 Euro |
| - von mehr als 6 Stunden | 70 Euro. |

Beschlussvorschlag:

Den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern wird künftig bei allen Wahlen (unabhängig ob Bundestags-, Landtags-, Europa- oder Kommunalwahl) eine Entschädigung nach der Satzung der Gemeinde Dotternhausen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils aktuell gültigen Fassung gewährt.

Marion Maier